

Prüfungsmodalitäten bei Nichtteilnahme / Nichtbestehen

I. Bei Nichtteilnahme (entschuldigt)

1. Krankschreibungen sind durch die Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Kalenderwoche der Studiengangsverwaltung und den Modulbeauftragten mitzuteilen. Die Studierenden legen dazu im Krankheitsfall ein ärztliches Attest vor. Über sonstige Hinderungsgründe entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
2. Die*Der Studierende hat weiterhin zwei Versuche, um die Prüfung zu bestehen.
3. Studierende informieren sich bei den Modulverantwortlichen über den Zeitpunkt der Nachprüfung. Die Modulbeauftragten legen den Zeitpunkt fest.

II. Unentschuldigte Nichtteilnahme / Nichtbestehen einer Prüfung

1. Unentschuldigtes Fehlen gilt als Nichtbestehen.
2. Das IPA informiert die betroffenen Studierenden schriftlich über die rechtlichen Konsequenzen.
3. Studierende kümmern sich um die Wiederholungsprüfung. Die Modulbeauftragten legen den Zeitpunkt fest.
4. Nach einmaligem Nichtbestehen bleibt nur noch ein Versuch, die Modulabschlussprüfung zu bestehen.

III. Endgültiges Nichtbestehen/Exmatrikulation:

1. Bestehen Studierende eine Modulabschlussprüfung auch im zweiten Versuch nicht leitet das IPA die Exmatrikulation ein.
2. Betroffenen Studierenden wird mitgeteilt, dass eine Exmatrikulation bis zum Ende des Semesters zu erfolgen hat. Erfolgt diese nicht, wird eine Exmatrikulation von Amts wegen eingeleitet.